



Brüssel, den 20. November 2014  
(OR. en)

15414/14

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0360 (COD)**

JUSTCIV 285  
EJUSTICE 109  
CODEC 2225

**VERMERK**

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 10284/14 JUSTCIV 134 EJUSTICE 54 CODEC 1366 + ADD 1 + COR 1  
13276/14 JUSTCIV 224 EJUSTICE 80 CODEC 1835 + COR 1

Nr. Komm.dok.: 17883/12 JUSTCIV 365 CODEC 3077 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

**[erste Lesung]**

– Politische Einigung

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ("vorgeschlagene Verordnung") übermittelt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ("gegenwärtige Insolvenzverordnung") geändert werden.

2. Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren wirksamer zu machen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und seine Belastbarkeit in Krisenzeiten zu gewährleisten. Dieses Ziel steht im Einklang mit den aktuellen politischen Prioritäten der Europäischen Union, d.h. Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, eines nachhaltigen Wachstums, höherer Investitionen und der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Sinne der Strategie Europa 2020 sowie Sicherung einer stetigen Entwicklung und des Fortbestands von Unternehmen entsprechend dem "Small Business Act".
3. Als Teil des übergreifenden Programms "Justiz im Dienste des Wachstums" bildet die vorgeschlagene Verordnung ein wichtiges Element der breit angelegten Antwort der Europäischen Union auf die beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen zahlreiche Unternehmen und Bürger in der gesamten Union begegnen.
4. Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich<sup>1</sup> und Irland<sup>2</sup> mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen möchten.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Verordnung am 22. Mai 2013 abgegeben.
7. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 5./6. Juni 2014 eine Einigung ("allgemeine Ausrichtung")<sup>3</sup> über den normativen Teil der vorgeschlagenen Verordnung erzielt und darum ersucht, die Arbeiten zu den verbleibenden Erwägungsgründen und Anhängen auf technischer Ebene so rasch wie möglich abzuschließen.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 6106/13 JUSTCIV 81 CODEC 811.

<sup>2</sup> Siehe Dok. 8325/13 JUSTCIV 79 CODEC 777.

<sup>3</sup> Siehe Dok. 10284/14 JUSTCIV 134 EJUSTICE 54 CODEC 1366 + ADD 1 + COR 1.

8. Angesichts der Bedeutung effizienter grenzüberschreitender Insolvenzverfahren für die europäische Wirtschaft und auf die Aufforderung des Europäischen Rates hin, die vorgeschlagene Verordnung zügig zu prüfen, hat der Vorsitz der Prüfung der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung oberste Priorität eingeräumt.
9. Der Rat hat am 9./10. Oktober 2014 die allgemeine Ausrichtung abschließend überarbeitet und eine Einigung über die Erwägungsgründe und Anhänge erzielt<sup>1</sup>.

## I. **SACHSTAND**

### a) **Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament**

10. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 5. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt und eine entsprechende legislative Entschließung angenommen<sup>2</sup>.
11. Auf der Grundlage der im Juni und Oktober 2014 erzielten allgemeinen Ausrichtung hat der Vorsitz Kontakte zum Europäischen Parlament geführt, um eine frühe Einigung in zweiter Lesung vor Ende des Jahres zu erzielen.
12. Am 15. Oktober und 10. November 2014 fanden zwei Triloge statt, in deren Verlauf die Vertreter des Vorsitzes und des Europäischen Parlaments die Gelegenheit hatten, die Hauptpunkte ihrer Standpunkte darzulegen und die Möglichkeiten für einen Kompromiss zu prüfen. Die Erörterungen führten zu einer wesentlichen Konvergenz der Meinungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über einen Entwurf eines Kompromisspaketes, der im Addendum zu diesem Vermerk dargelegt ist (das "Kompromisspaket").
13. Der Berichterstatter Tadeusz Zwiefka berichtete am 11. November 2014 dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments über das positive Ergebnis der Verhandlungen mit dem Rat und teilte mit, dass der genannte Ausschuss das Kompromisspaket auf seiner nächsten Sitzung am 1./2. Dezember 2014 billigen werde.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 13276/14 JUSTCIV 224 EJUSTICE 80 CODEC 1835 + COR 1.

<sup>2</sup> Siehe Dok. 5910/14 CODEC 2041 JUSTCIV 19 PE 50.

**b) Neufassung**

13. Beim zweiten Trilog am 10. November 2014 wurde ferner vereinbart, dass die vorgeschlagene Insolvenzverordnung als eine Neufassung der derzeitigen Insolvenzverordnung präsentiert werden sollte.
14. Der Vorsitz übermittelte am 12. November 2014 den Mitgliedstaaten die Neufassung der vorgeschlagenen Verordnung, die im Lichte der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament abgeändert wurde, und ersuchte um ihre Bemerkungen im Zusammenhang mit der Neufassung bis zum 17. November 2014. Die Mitgliedstaaten legten eine begrenzte Anzahl von Korrekturwünschen vor, und der Text wurde entsprechend abgeändert.
15. Das Kompromisspaket im Addendum zu diesem Vermerk spiegelt die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung wider – sowohl was den Inhalt betrifft als auch hinsichtlich des Verfahrens der Neufassung.

**c) Folgemaßnahmen**

16. Nach der Billigung des Kompromisspaketes durch den Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments am 1./2. Dezember 2014 wird der Rat (Justiz und Inneres) ersucht werden, eine politische Einigung über das Kompromisspaket auf seiner Tagung am 4./5. Dezember 2014 zu erzielen.
17. Nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen wird der Rat (Justiz und Inneres) seinen Standpunkt in erster Lesung als A-Punkt auf einer der kommenden Rats>tagungen annehmen. Sodann wird der Standpunkt des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt, damit er vom Plenum in zweiter Lesung ohne Abänderungen gebilligt wird.

## **II. FAZIT**

14. Der AStV/Rat wird daher ersucht,

- a) die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung über das Kompromisspaket in Addendum 1 des Dokuments 15414/14 JUSTCIV 285 EJUSTICE 109 CODEC 2225 zu bestätigen;
- b) eine politische Einigung über das Kompromisspaket anzunehmen – vorbehaltlich des Erhalts eines Schreibens des Vorsitzes des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, in dem bestätigt wird, dass das Kompromisspaket für das Europäische Parlament annehmbar ist;
- c) die Überarbeitung des Kompromisspaketes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen einzuleiten und
- d) das von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Kompromisspaket mit der Begründung des Rates dem Rat als A-Punkt für die Annahme seines Standpunkts in erster Lesung auf einer seiner nächsten Tagungen vorzulegen.